EINWOHNERGEMEINDE Wangen an der Aare





Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung und Schaffung eines Nachhaltigkeitsfonds

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen

Die Gemeindeversammlung vom 29.11.2021 erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) vom 23.03.2007 nachstehendes

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung und Schaffung eines Nachhaltigkeitsfonds

Zweck

Art. 1

Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen

- a) eine Konzessionsabgabe auf dem gesamten Gemeindegebiet für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Versorgung mit elektrischer Energie zu erheben
- b) einen Konzessionsvertrag mit dem Energieversorgungsunternehmen (EVU) abzuschliessen
- c) einen Nachhaltigkeitsfonds zu schaffen und die Eckwerte festzulegen.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2

- ¹ Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Wangen a/Aare für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- ² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3

- ¹ Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) bezahlt den Gemeinden für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 0,5 Rappen und höchstens 2,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.
- ² Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Zähler beschränkt.
- ³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
- ⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. ¹

Nachhaltigkeitsfonds

Art. 4

Der Gemeinderat wird ermächtigt, in einer Verordnung die Schaffung und Nutzung eines Nachhaltigkeitsfonds mit folgenden Eckwerten zu regeln:

- a) Der Fonds bezweckt die Förderung und Finanzierung von Projekten zur nachhaltigen Produktion und Speicherung von elektrischer Energie und generell von alternativen Energieformen auf Gemeindegebiet Wangen a/Aare.
- b) Projekte ausserhalb des Gemeindegebiets können nur unterstützt werden, wenn die Gemeinde Wangen a/Aare davon überproportional profitieren kann.
- c) Empfänger von Fondsbeiträgen können Privatpersonen und juristische Personen sein.
- d) Aus dem Fonds können auch Projekte der Gemeinde finanziert werden. Eine Kreditgenehmigung des Projektes durch das finanzkompetente Organ ge-

- mäss Organisationsreglement der Gemeinde bleibt vorbehalten.
- e) Der Fonds wird gespiesen aus den Abgaben aus vorliegendem Reglement.
- f) Die jährliche Fondseinlage wird auf maximal 50% der Jahreseinnahmen aus der Konzessionserhebung beschränkt. Der Gemeinderat legt den Prozentsatz jährlich mittels einfachem Beschluss fest.
- g) Der Fonds wird nur solange gespiesen, bis der Bestand Fr. 250'000.00 erreicht hat. Sinkt der Bestand unter den vorstehenden Wert, kann die Speisung wieder vorgenommen werden.
- h) Fondsgelder können, auf Gesuch hin, nur im Rahmen des Fondsbestandes ausbezahlt werden.
- i) Fondsgelder werden in der Regel als einmaliger Investitionsbeitrag ausbezahlt. Bei grösseren Projekten kann sich die Gemeinde mittels Eigentumsanteilen (z.B. als Aktionär, Genossenschafter, etc.) oder als Darlehensgeber engagieren, sofern der Hauptzweck der Gesellschaft dem Zweck des Nachhaltigkeitsfonds entspricht.
- j) Der Gemeinderat regelt
 - die Gesuchseinreichung
 - die Kriterien für die Auszahlung von Beiträgen
 - die Höhe der Beiträge, wobei diese nicht mehr als 30% der dem Investor verbleibenden Nettokosten (nach Abzug von Subventionsbeiträgen Dritter) betragen dürfen
 - Projekte der Gemeinde sind vom Maximalsatz ausgeschlossen
- k) Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben an die Verwaltung oder Dritte delegieren.
- I) Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus.

Der Gemeinderat beschliesst die Schaffung des Fonds und regelt das Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 5

Das vorliegende Reglement tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 29.11.2021 in der vorliegenden Fassung beschlossen.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christoph Kiefer

Peter Bühler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 43 vom 28.10.2021 und Nr. 44 vom 04.11.2021 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

3380 Wangen a/Aare, 05.01.2022

3380 Wangen a/Aare, 05.01.2022

Stand 01.01.2022

Seite 3